



Brüssel, den 27. September 2019
(OR. en)

12464/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0189(COD)

CODEC 1417
PI 132

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des
Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische
Angaben (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Juli 2018 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 207 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 12. Dezember 2018 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 16. bis 19. September 2019 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Dies entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ Dok. 11515/18 + COR 1.

² ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 55.

³ Dok. 8490/19.

4. Dieser Verordnungsvorschlag ist – zusammen mit dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben⁴, für dessen Annahme die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist – Teil ein- und desselben Pakets.
5. Angesichts des Paketcharakters der Vorschläge sollte die Annahme des Verordnungsentwurfs erst nach der vorherigen Annahme des Entwurfs des Ratsbeschlusses abgeschlossen werden⁵.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 74/19 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Kroatiens und des Vereinigten Königreichs als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁴ Dok. 11510/18 + ADD 1.

⁵ Dok. 12384/19 + ADD 1 + ADD 2.